
Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- I. Krankenversicherungsschutz im Ausland aufgrund koordinierten Sozialrechts
- II. Krankenversicherungsschutz im Ausland wegen Systemversagens

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- GKV geprägt vom Naturalleistungsgrundsatz
- Zugelassene Leistungserbringer
- Grds Ruhen des Anspruchs bei Aufenthalt im Ausland
(§ 16 Abs 1 S 1 Nr 1 SGBV)
- Territorialitätsprinzip
- Ausnahmen! Ua § 30 Abs 2 SGB I / Versagen des Sachleistungssystems

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Krankenversicherungsschutz im Ausland
aufgrund koordinierten Sozialrechts

1. EGV 883/2004 und anderes
Sekundärrecht
2. Europäisches Primärrecht und
nationale Umsetzung

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Keine Leistungsausweitung: nur Leistungen, die nach dem SGB V verlangt werden können
- Bsp Präimplantationsdiagnostik
- Bsp Arztvorbehalt

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

EGV 883/2004 und anderes Sekundärrecht

Sachleistungsaushilfe:

- vom Träger des Aufenthaltsstaates
- nach dessen Rechtsvorschriften
- für Rechnung der deutschen Krankenkasse

- Endet, wenn Versicherter Land wieder verlässt (zB Rücktransport)

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Versorgungslücken, ua wenn Krankenkasse erforderliche Genehmigung verweigert

EuGH: Kostenerstattungsanspruch, wenn sich Versicherter Leistung ohne Genehmigung verschafft, weil:

- Antrag auf Genehmigung zu Unrecht abgelehnt
- Der Versicherte wegen Dringlichkeit der Behandlung keine Zeit hat, Genehmigung zu beantragen oder Antwort der Krankenkasse abzuwarten
- Höhe: Sätze des Aufenthaltsstaates, ggf weitere Kosten über nationales Recht / EU-Primärrecht

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Patientenrichtlinie (Richtlinie 2011/24/EU):

- Geplante Behandlung (Erwägungsgrund 11)
- Informationspflichten allgemein für Patienten
- Kostenerstattung (Art 7) nur für Versicherte
- Art 8 Vorabgenehmigungssystem für bestimmte Gesundheitsleistungen
- In Deutschland bereits umgesetzt durch §13 Abs 4 bis 6 SGB V
- Versicherter Wahlrecht: Sachleistungsaushilfe nach EWG 883/2004 oder Kostenerstattung

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Europäisches Primärrecht und nationale Umsetzung:

- Freier Waren- und Dienstleistungsverkehr (vor allem passive Dienstleistungsfreiheit)
- Einschränkungen: Gründe der öffentlichen Gesundheit / zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Bsp Krankenhausbehandlung; vorherige Genehmigung erforderlich

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Seit 2004 § 13 Abs 4 bis 6 SGB V:

- eigenständiger Kostenerstattungsanspruch bei der Inanspruchnahme von Leistungserbringern in anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des EWR
- Seit 2011 ausdrücklich auch in der Schweiz

Rückgriff auf EuGH-Rspr nur noch, wenn Diskrepanzen

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- § 13 Abs 4 SGB V:
- Grds Anspruch auf Kostenerstattung
- Ausnahme: Erstattung zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Pauschbetrages
- Beschränkter Kreis der Leistungserbringer (Satz 2)
- Leistungshöhe: Maximal Kosten einer Sachleistung im Inland; Abschläge
- ggf volle Kostenübernahme, wenn Behandlung nur im EU- / EWR-Ausland möglich (Satz 6; § 18 SGB V nachgebildet)

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- § 13 Abs 5 SGB V, Krankenhausbehandlung: vorherige Zustimmung der Krankenkasse
- Kriterien für Erteilung
- BSG: nur, wenn Versicherter sich zur Behandlung ins Ausland begibt; nicht bei Spontanerkrankung (B 1 KR 22/98 R)
- § 13 Abs 6 SGB V: Rechtsfolgenverweis, ua auf § 18 Abs 2 (weitere Kosten, zB Fahrtkosten)

II. Krankenversicherungsschutz im Ausland wegen Systemversagens

- 1. Medizinisch notwendige Auslands-
behandlung (§ 18 SGB V)**
- 2. Selbstbeschaffung im Ausland nach
rechtswidriger Leistungsablehnung durch
die Krankenkasse**

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Medizinisch notwendige Auslandsbehandlung:

Nach § 18 Abs 1 S 1 SGB V kann die Krankenkasse die Kosten der erforderlichen Behandlung ganz oder teilweise übernehmen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur im Ausland möglich ist.

Umfasst auch Kostenerstattungsansprüche

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Voraussetzung: vorheriger Leistungsantrag bei Krankenkasse (wie bei § 13 Abs 3 S 1 2. Alt SGB V, Selbstbeschaffung nach rechtswidriger Leistungsablehnung)
- Zwingende Einschaltung MDK (§ 275 Abs 2 Nr 3 SGB V)
- Ausnahmen: Unaufschiebbarkeit / Irreführung durch Krankenkasse

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

Allgemein anerkannter Stand der medizinischen Erkenntnisse:

- Wird die fragliche Methode von der große Mehrheit der einschlägigen Fachleute (Ärzte, Wissenschaftler) befürwortet wird und ist sie in einer für die sichere Beurteilung ausreichenden Zahl von Behandlungsfällen erfolgreich gewesen?
- Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA) –
- § 2 Abs 1a SGB V einschlägig : lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung oder zumindest wertungsmäßig damit vergleichbare Erkrankung

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Behandlungsmöglichkeit im Inland? individueller Maßstab
- quantitative oder qualitative Aspekte: Methode noch nicht verfügbar oder fehlende Kapazitäten
- Keine „Spitzenmedizin um jeden Preis“
- Ermessensleistung der Krankenkasse
- ggf weitere Leistungen (Abs 2)

2. Selbstbeschaffung im Ausland nach rechtswidriger Leistungsablehnung durch die Krankenkasse: § 13 Abs 3 SGB V

- Keine Sperrwirkung § 18 SGB V
- greift stets ein, wenn anderweitig nicht schließbare Lücken im Versorgungssystem der GKV bestehen, auch wenn es um Leistungen im Ausland geht
- Ausnahme: Besonderheiten SGB, zB Reha

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Regelfall: rechtswidrige Leistungsablehnung durch die Krankenkasse (§ 13 Abs 3 S 1 Alt 2 SGB V)
- **Voraussetzungen:**
- Bestehen Primäranspruch
- Rechtswidrige Nichterfüllung
- Rechtswidrige Ablehnung Naturalleistung durch die Krankenkasse
- Selbstbeschaffung einer entsprechenden Leistung
- Kausalität Leistungsablehnung / Selbstbeschaffung
- Notwendigkeit der selbstbeschafften Leistung
- Rechtlich wirksame Kostenbelastung

Ansprüche auf Kostenerstattung von Heilbehandlungen im Ausland

Referentin: Katrin Just

- Versicherter nicht prinzipiell auf Selbstbeschaffung bei zugelassenen Leistungserbringern verwiesen; muss sich nur eine der vorenthaltenen Naturalleistung **medizinisch entsprechende** Leistung verschaffen
- von vornherein nur privatärztlich **außerhalb des Leistungssystems** möglich
- Gilt auch bei Selbstbeschaffung im Ausland:
- Versicherter nicht auf Leistungserbringer im Inland oder zumindest innerhalb des Anwendungsgebiets des koordinierenden Sozialrechts nach der EGV 883/2004 beschränkt
- Ebenso wenig muss er Regelungen einhalten, denen GKV-Versicherte ansonsten unterworfen sind, wenn sie Auslandsbehandlung in Anspruch nehmen wollen

Hier: Genehmigungsfiktion und Operation in der Türkei (B 1 KR 1/18 R)